



II-13740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 18. Mai 1994
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/79-Pr.2/94

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

62621AB

1994-05-25

Parlament
1017 Wien

zu 63491J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 30. 3. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6349/J betreffend Trinkwassergefährdung durch undichte Senkgruben gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche konkreten Informationen liegen dem Ministerium über die Zahl undichter Senkgruben aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer vor? Aus welchem Zeitpunkt stammen die entsprechenden Untersuchungen?
2. Hält die Ministerin die Situation des Reinhaltverbandes Steyr für einen besonderen Einzelfall? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Schlüsse und Maßnahmen werden daraus gezogen?
3. Welche gesetzlichen bzw. welche Gesamtmaßnahmen werden ergriffen, um Abdichtungen dieser vielen tausenden Senkgruben zu erreichen?
4. Welche gesetzlichen Maßnahmen und welche Gesamtschritte werden ergriffen, um die Zahl der Senkgruben insgesamt zu verringern?

- 2 -

5. Hält die Umweltministerin das Projekt des Reinhaltverbandes Steyr, durch ein entsprechendes Entsorgungskonzept die Anzahl der Senkgruben in seinem Einzugsbereich von 2700 auf rund 1600 zu reduzieren, für zukunfts- und richtungsweisend? Wenn ja, welche Maßnahmen werden in anderen Regionen und überregional ergriffen?
6. In welchen Regionen Österreichs ist derzeit eine kontinuierliche Kontrolle der Dichtheit von Senkgruben gesetzlich vorgeschrieben?
7. Nach Mitteilung des Reinhaltverbandes Steyr versickern allein im Bezirk Steyr Land durch undichte Senkgruben 396.000 m³ Abwasser/Jahr. Welche Gesamtschätzungen für das Bundesgebiet liegen für entsprechende Versickerungen aus Senkgruben diesbezüglich vor?
8. Welche Gesamtschritte zur Entschärfung dieser Trinkwasser- und Grundwassergefährdung werden vom Ministerium in aller nächster Zeit ergriffen?

ad 1

Aufgrund des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstellten Gewässerschutzberichtes 1993 liegen mir folgende Zahlen bezüglich Entsorgung über Senkgruben vor:

Personen die nicht ans öffentl. Kanalnetz angeschlossen sind und davon Entsorgung mittels Senkgrube (Stand 1991):

<u>Österreich</u>	2.263.264 Personen (von 7.808.097) 61,3 % Senkgruben
<u>Burgenland</u>	52.756 Personen (von 273.436) 35,5 % Senkgruben
<u>Kärnten</u>	276.759 Personen (von 552.101) 34 % Senkgruben

- 3 -

<u>Niederösterreich</u>	542.434 Personen (von 1.480.155) 78 % Senkgruben
<u>Oberösterreich</u>	531.141 Personen (von 1.340.043) 85 % Senkgruben
<u>Salzburg</u>	120.552 Personen (von 483.690) 37,0 % Senkgruben
<u>Steiermark</u>	475.846 Personen (von 1.184.865) 54 % Senkgruben
<u>Tirol</u>	154.836 Personen (von 630.259) 31 % Senkgruben
<u>Vorarlberg</u>	76.978 Personen (von 332.928) 29 % Senkgruben
<u>Wien</u>	31.962 Personen (von 1.530.619) 92 % Senkgruben

Basis für die Bearbeitung der Abwasserentsorgung waren die Ergebnisse der Volkszählung 1971/1981/1991. Dabei wurde erfaßt, welcher Anteil der Personen (Gebäude, Wohnungen) Abwasser über Senkgruben entsorgt.

Angaben darüber, wieviele von diesen Senkgruben undicht sind, liegen meinem Ressort nicht vor.

Da Senkgruben wasserrechtlich, mit Ausnahme allfälliger Bewilligungspflichten in Schutz- oder Schongebieten, nicht bewilligungspflichtig sind, sind diese einer wasserbehördlichen Einflußnahme auch in Überprüfung ihres Zustandes (z.B. Dichtheit) entzogen. Die wasserrechtliche Behördentätigkeit obliegt dabei dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

ad 2

Das Problem der undichten Senkgruben stellt keinen besonderen Einzelfall dar, der nur im Raum Steyr gegeben ist.

- 4 -

Ich darf Sie darauf hinweisen, daß mit der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes ~~ist~~ der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat hinsichtlich der Erlassung entsprechender wasserrechtlicher Verordnungen Einvernehmenskompetenz, bei der es seinen Beitrag zum Gewässerschutz einfließen lassen kann.

Des weiteren werde ich auch das Instrument der Umweltförderung bestmöglich für einen effektiven Gewässerschutz einsetzen. Dabei soll vor allem die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung erreicht werden.

ad 3 und 4

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß nicht das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die Genehmigung von Senkgruben zuständig ist, sondern die örtliche Baubehörde.

Eine tatsächlich stattfindende Grundwassergefährdung fällt in den Kompetenzbereich der Wasserrechtsbehörden der Länder. Das Wasserrechtsgesetz bietet den zuständigen Wasserrechtsbehörden ausreichende Möglichkeiten, Abdichtungsmaßnahmen durchzusetzen. Begleitend dazu wäre eine verstärkte Kontrolle der Dichtheit von Senkgruben und eine Überwachung der regelmäßigen Senkgrubenräumung durch die zuständigen Behörden sinnvoll.

Für Wartung und Räumung der Senkgrube ist der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer verantwortlich. Eine Übertragung in den Kompetenzbereich der Gemeinden bzw. der Abwasserverbände könnte eine Reduzierung oder wenigstens eine systematische Wartung garantieren.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, daß in einigen Gebieten Österreichs die bestehende Kläranlagenkapazität in bezug auf die theoretisch anfallenden Räumgut-mengen nicht ausreicht. Für notwendige Kläranlagenerweiterungen wird daher seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eine Investitionskostenförderung von bis zu 60 % angeboten.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kann eine Verringerung der Senkgrubenanzahl nur über die Siedlungswasserbauförderung unterstützt werden.

Mit den Förderungsrichtlinien 1993 wurde die Notwendigkeit von Studien und Variantenuntersuchungen als Fördervoraussetzung nochmals ausdrücklich unterstrichen.

Die Wahl des Entsorgungssystems hat dabei nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen zu geschehen.

Aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993 kommen Gemeinden in ländlichen Gebieten in den Genuß einer deutlich höheren Förderung. Da in diesen Gemeinden die Anzahl der Senkgruben besonders hoch ist, erscheinen von Seiten der Umweltförderung die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen bereits geschaffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Abwasser-Richtlinie 91/271 EWG hinweisen, welche verbindliche Fristen für die Ausstattung von Gemeinden mit Kanalisation sowie Abwasserbehandlungsanlagen vorsieht. Bei einem eventuellen Beitritt Österreichs zur EU wird dazu noch erheblicher Handlungsbedarf bestehen.

Um eine umfassende und flächendeckende Sanierung der Abwasserentsorgung zu erreichen, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Februar 1993 ein Prioritätenkatalog erlassen. In diesem gesetzeseerläuternden Erlaß wurden

- 6 -

Grundsätze festgelegt, nach denen die Länder eine Prioritätenreihung erstellen, die eine sinnvolle Realisierung des Gewässerschutzes gewährleisten sollen.

ad 5

Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist eine Reduzierung der Senkgrubenanzahl zu begrüßen. Insbesondere der technologische Fortschritt auf dem Sektor der Kleinkläranlagen und Abwasserdruckleitungen wird in Zukunft die Entwicklung in diesem Sinn verstärken.

Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, wird aufgrund der Förderungsrichtlinien 1993 der Wahl des jeweiligen Entsorgungssystems bei der Förderbeurteilung besondere Bedeutung beigemessen. Die derzeitige Entwicklung zeigt, daß in Zukunft die Zahl der Senkgruben deutlich zurückgehen wird.

ad 6

Es obliegt der bewilligenden Behörde, die entsprechenden Anlagen auch zu kontrollieren.

Die Frage der Kontrolle von bewilligten Anlagen erweist sich generell als Problem, in dem Vollziehungsschwierigkeiten bestehen.

ad 7

Die Versickerung von Abwasser aus undichten Senkgruben ist sicher ein nicht tolerierbares Umweltproblem.

Die angegebene Versickerungsmenge vom 396.000m³ Abwasser/Jahr im Bezirk Steyr Land ist allerdings völlig unrealistisch, da dies bedeuten würde, daß das Abwasser sämtlicher 2.700 Senkgruben zur Gänze versickern würde, was undenkbar ist.

- 7 -

Eine Gesamtschätzung der Abwasserversickerungsmengen aus Senkgruben für das ganze Bundesgebiet liegt nicht vor.

ad 8

Maßnahmen zur Entschärfung von Trinkwasser- und Grundwassergefährdungen wurden durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 und die daraus resultierenden Einzelverordnungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf gesetzlicher Basis verankert. Die Wasserrechtsgesetznovelle räumt den Ländern dabei eine Schlüsselposition ein. Es wird daher vorwiegend Aufgabe der Länder sein, Lösungen für örtliche, und regionale Probleme zu finden, die durch bisherige Versäumnisse entstanden sind.

Mit dem Umweltförderungsgesetz 1993 wurden durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, die es den betroffenen Gemeinden ermöglichen, notwendige Maßnahmen zum Schutz von Trink- und Grundwasser zu realisieren und damit eine Entschärfung der Trink- und Grundwassergefährdung zu erreichen.

1993 konnten für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zusätzliche Fördermittel in einem Ausmaß, das dem Barwert von 2,3 Mrd Schilling entspricht, zur Verfügung gestellt werden.

Das Problem der Trinkwasser/Grundwassergefährdung stellt sich nicht nur aufgrund undichter Senkgruben, sondern wird durch verschiedene Emittenten hervorgerufen. Dazu sollte insgesamt das System des Wasserrechtsgesetzes insgesamt zusammenwirken, um dem Grund- und Trinkwasserschutz zu dienen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann dabei seinen Beitrag im Rahmen der bereits genannten Einvernehmenskompetenz hinsichtlich der branchenspezifischen Abwasseremissions-Verordnungen sowie der Verordnung betreffend wassergefährdender Stoffe leisten.

- 8 -

Bezüglich Grundwassersanierung wurde 1991 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Grundwasserschwellenwert-Verordnung erlassen (BGBl Nr. 502/1991).

Wenn in einem Grundwassergebiet die Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen.

Anna Rauch-Kallat